

Wartungsbedingungen der BrandWart Ltd. Warstein:

1.) Geltungsbereich und Inkrafttreten des Wartungsvertrages

1.) Wartungsleistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Wartungsverträge, sofern sie nicht mit unserer Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners - nachstehend auch „Besteller“- gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen bei Vertragsschluss nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.

2.) Unsere Wartungsleistungen beziehen sich ausschließlich auf diejenigen Anlagen, die in dem jeweiligen Wartungsvertrag im einzelnen beschrieben sind - nachstehend „Anlage“- . Für weitere Anlagen ist ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen.

3.) Der Wartungsvertrag soll möglichst unverzüglich nach Fertigstellung, Übergabe und Abnahme der Anlage gem. Bauvertrag abgeschlossen werden und in Kraft treten, wobei nach der Abnahme und dem Datum der Vertragsunterzeichnung eine maximale Frist von 90 Kalendertagen liegen kann. Wird der Wartungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen, können wir verlangen, vor Inkrafttreten des Wartungsvertrages eine Überprüfung der Anlage vorzunehmen. Diese Überprüfung wird auf Nachweis zu dem dann gültigen Montagesatz zzgl. der angefallenen Fahrtkosten durchgeführt. Der Wartungsvertrag tritt in diesem Fall nach Begleichung der Rechnung in Kraft.

2.) Wartungsumfang

1.) Soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Wartung innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der **BrandWart Ltd.**. Dem Wartungspersonal ist ungehinderter Zugang zu der gesamten Anlage zu gewähren.

2.) Die Wartung umfasst die Überprüfung der eingebauten Anlage und die Feststellung eventuell aufgetretener Mängel. Die erforderliche in unseren Bedienungsanleitungen beschriebene Pflege der Anlage muss regelmäßig von dem für diese Anlage verantwortlichen Beauftragten des Bestellers durchgeführt werden. Der Abschluss dieses Wartungsvertrages entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

3.) Änderungen an der bestehenden Anlage, auch wenn sie behördlich gefordert sind, sowie die Anschaltung dieser Anlage an sonstige Zusatzeinrichtungen dürfen ausschließlich durch geschulte Fachkräfte vorgenommen werden.

4.) Wird die Anlage zeitweilig außer Betrieb gesetzt, ist vor Inbetriebnahme eine umfassende Überprüfung erforderlich.

5.) Für nicht durch uns vorgenommene Veränderungen sowie für Beschädigungen an der Anlage, die durch den Besteller oder durch Dritte oder durch höhere Gewalt entstanden sind, insbesondere durch unsachgemäßen Gebrauch, Fehlbedienung, äußere Einwirkungen und anderes, haftet ausschließlich der Besteller.

Ist die Anlage durch den Besteller oder von ihm veranlasste Maßnahmen so verändert, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Wartungsleistungen erschwert wird, so werden wir im Rahmen unserer Möglichkeiten den Versuch der fachgerechten Wartung unternehmen. Stellen wir fest, dass der erwartete Erfolg nicht erreicht werden kann, werden wir den Besteller informieren. Ungeachtet des erreichten Erfolges ist die von uns erbrachte Leistung gleichwohl kostenpflichtig.

3.) Vergütung

1.) Von der Wartungspauschale umfasst ist die Überprüfung der eingebauten Anlage und Feststellung

von Mängeln.

2.) Es gelten unsere jeweils gültigen Stundensätze.

Alle unbrauchbar gewordenen Teile werden gegen Berechnung des jeweils gültigen Listenpreises ersetzt, soweit sie nicht im Rahmen unserer oder einer dritten Gewährleistung kostenlos zu ersetzen sind.

3.) Alle durch natürlichen Verschleiß unbrauchbar gewordenen Teile werden in jedem Fall gegen Berechnung des jeweils gültigen Listenpreises ersetzt. Teile werden, sofern eine Reparatur an Ort und Stelle nicht möglich ist, entweder durch Austausch ersetzt oder ausgebaut und in unserem Werk repariert. Soweit der Transport dieser Teile nicht mit dem Kundendienstfahrzeug erfolgen kann, sondern durch Dritte durchgeführt wird und soweit die Mangelbeseitigung nicht im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung erfolgt, trägt der Besteller die Transportkosten für Hin- und Rücksendung sowie das Transportrisiko.

4.) Ist die Anlage gesondert zu überprüfen, etwa weil sie zeitweilig außer Betrieb gesetzt wurde oder weil durch den Besteller Veränderungen vorgenommen wurden oder durch den Besteller oder Dritte Schäden entstanden sind, erfolgt die Berechnung zu unseren üblichen Stundensätzen.

Eine Berechnung zu unseren üblichen Stunden- und Materialsätzen erfolgt ebenfalls, falls unser Einsatz auf Täuschungs- oder Fehlalarmen, die wir nicht zu vertreten haben, beruht. Ferner werden vergebliche Anfahrten, die nicht von uns zu vertreten sind, berechnet.

5.) Die Ermittlung der derzeit gültigen Stundensätze erfolgt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen Tarifverträge (Metall NRW). Die von uns angegebenen Preise für Ersatzteile sind aufgrund der aktuellen Preise unserer Zulieferer ermittelt. Falls eine Veränderung eintritt, können die Kosten nach vorheriger Benachrichtigung entsprechend angepasst werden.

4.) Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1.) Unmittelbar nach einer durchgeführten Wartung wird eine Rechnung über die anteiligen Wartungskosten und über etwaige Reparaturkosten gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zahlbar.

2.) Die Aufrechnung durch den Besteller mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung beruht auf dem gleichen Vertrag oder sie ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

5.) Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug und den §§ 280 ff BGB, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schadensersatzanspruch des Bestellers beruht

1. auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn sie durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung durch uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen

verursacht ist oder

2. auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder einen unserer Erfüllungsgehilfen oder

3. auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen oder dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder

4. auf dem Produkthaftungsgesetz.

Im Falle einer auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung einer Kardinalpflicht ist ein Schadensersatzanspruch gegen uns gemäß der vorstehenden Ziffer 2 auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden der Höhe nach begrenzt.

Es bleibt bei der gesetzlichen Verteilung der Beweislast.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit wir ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen haben.

6.) Vertragsdauer und Kündigung

1.) Der Wartungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum Ende des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres, kündbar. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Eine fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Besteller eine erforderliche umfassende Überprüfung ablehnt oder
- b) der Besteller mit der Zahlung der Wartungskosten in Verzug gerät.

Die Beendigung des Wartungsvertrages, gleich aus welchem Grunde, entbindet uns von allen Verpflichtungen bezüglich der Funktionssicherheit der Anlage.

2.) Überlässt der Besteller die Anlage einem Dritten, so bleiben seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag bestehen, insbesondere seine Verpflichtung zur Zahlung, es sei denn, dass der Dritte mit unserer Zustimmung in diesen Vertrag eintritt und die Zahlung und die sonstigen Vertragsverpflichtungen übernimmt.

7.) Zusätzliche Bedingungen

1.) Wird die Anlage künftig erweitert oder reduziert, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

2.) Soweit diese Bedingungen Bestandteil eines Angebotes auf Abschluss eines Wartungsvertrages sind, halten wir uns 3 Monate an dieses Angebot gebunden, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Auf die zusätzlichen Kosten für die Überprüfung der Anlage gemäß Ziffer 1 für den Fall, dass der Wartungsvertrag nicht innerhalb einer Frist von 90 Kalendertagen nach der baurechtlichen Abnahme abgeschlossen wird, weisen wir hin.

3.) Gerichtsstand ist Warstein, falls unser Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

4.) Ergänzend gilt ausschließlich das materielle deutsche Recht.